



Hauptamt - Büro der Ortsbeiräte Innenstadt -					
3. FEBR. 2022					
1	2	3	4	5	6
TO	DL-Nr.		1-3	4-6	
OV	ZDA		WV		
Ortsbeiratsstempelschilder:					
ek					

Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Wiesbaden Nordost

über 100200

Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

Februar 2022

Vorlagen-Nr. 21-O-04-0048

Tagesordnungspunkt 4 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes

Wiesbaden Nordost am 27. Oktober 2021

Fußgängerampel Wilhelminenstraße

Beschluss-Nr. 0122

Sehr geehrter Herr Baumstark,
sehr geehrte Damen und Herren,

die betreffende Lichtsignalanlage Wilhelminenstraße/Genzmerweg befand sich in einer Tempo 30-Zone, welche am 6. Dezember 2007 per Anordnung Nr. 105/2007 angeordnet wurde. Daraus ergibt sich entsprechend der Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde folgende rechtliche Einschätzung:

Die Straßenverkehrsbehörde kann innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und in Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo-30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde gemäß § 45 Absatz 1 c Straßenverkehrsordnung (StVO) anordnen.

Sie darf gemäß § 45 Absatz 1 c, Satz 3 StVO nur Straßen ohne Lichtzeichen-geregelte Kreuzungen oder Einmündungen umfassen. Abweichend von Satz 3 bleiben Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger nur in vor dem 1. November 2000 angeordneten Tempo-30-Zonen zulässig.

Tatsächlich befand sich die im Jahr 1976 in Betrieb gegangene Lichtzeichenanlage in einer Tempo-30-Zone, die am 6. Dezember 2007 per Anordnung Nr. 105/2007 angeordnet und am 29. Oktober 2008 durch das Tiefbau- und Vermessungsamt umgesetzt wurde. Auf Grund der erfolgten Anordnung der Tempo-30-Zone nach dem 1. November 2000 hätte die Lichtzeichenanlage bereits mit der Umsetzung der Anordnung in 2008 entfernt werden müssen, da Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die nicht den gesetzlichen Vorgaben der StVO entsprechen, nach Bekanntwerden zu ändern bzw. zu entfernen sind.

In der Wilhelminenstraße lag mit der Anordnung der Tempo-30-Zone und der nicht erfolgten Entfernung der Lichtzeichenanlage ein Verstoß gegen die StVO vor. Demzufolge war hier ein Handeln angezeigt und die Lichtzeichenanlage zu entfernen. Dies geschah, wenn auch verspätet, dadurch, dass die Anlage nach Demontage im Zuge einer Baumaßnahme nicht wieder neu errichtet wurde.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an das Tiefbau- und Vermessungsamt unter der Rufnummer 0611 31-3013 beziehungsweise an das nachstehende Organisationspostfach: tiefbauamt.verkehrstechnik@wiesbaden.de wenden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end, positioned below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.